

II. Reglement.

Hinsichtlich des Reglements für die Provinzialfürsorgeerziehungsanstalten hielt die Provinzialkommission für die Provinzialfürsorgeerziehungsanstalten es mit Rücksicht darauf, daß der Erlaß des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes in Bälde zu erwarten ist, für zweckmäßig, die Neufassung des Reglements zunächst zu verschieben.

Zu I und II. Die in dem Beschluß des Provinziallandtages gewünschte Anhörung der Sachkommission IIa wird nach dem Zusammentreten des nächsten Provinziallandtages vorzunehmen sein. Hiernach beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

zu I der neuen Fassung der Vorschriften zustimmen und

zu II der demnächstigen Ausführung des Beschlusses hinsichtlich des Reglements entgegensehen.“

Düsseldorf, den 30. Mai 1922.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage 21.

(Drucksachen-Nr. 20.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Einführung einer einheitlichen Tischklasse für Kranke, Zöglinge, Angestellte und Beamte in sämtlichen Anstalten der Provinz.

Der 61. Provinziallandtag hat beschlossen, einen Antrag der mehrheitssozialistischen Fraktion auf Einführung einer einheitlichen Tischklasse in sämtlichen Anstalten der Provinz dem Provinzialausschuß zu überweisen mit der Maßgabe, dem nächsten Provinziallandtage einen ausführlichen Bericht und Antrag zu erstatten.

Bei der Einführung einer einheitlichen Tischklasse ist in erster Linie an die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu denken. Von diesen haben die Anstalten Grafenberg und Andernach 3 Verpflegungsklassen: 1., 2. und 3., die Anstalt Bedburg-Hau nur die dritte und die übrigen Anstalten die 2. und 3. Verpflegungsklasse für die Kranken, während die Beamten und Angestellten je nach Wunsch in allen Anstalten gegen Bezahlung der hierfür festgesetzten Kosten in der 2. oder in der 1. Klasse verpflegt werden. Insgesamt haben die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten 15 Plätze 1. Klasse, 140 Plätze 2. Klasse und 5600 Plätze 3. Klasse für die Kranken. Die Frage der einheitlichen Verpflegungsklasse für die Kranken könnte in der Weise gelöst werden, daß sämtliche Kranken in der dritten Klasse verpflegt würden, daß also diejenigen Kranken, für die bisher seitens der Angehörigen oder aus eigenen Mitteln der Pflegejah 2. Klasse bezahlt wird, gezwungen werden, entweder die Anstalt zu verlassen, oder sich in der 3. Klasse verpflegen zu

Lassen. Ehe man eine solche weitere Beschränkung der persönlichen Freiheit der Anstaltsinsassen einführt, ist zu bedenken, daß die Geisteskranken überhaupt die Anstalt nicht freiwillig aufsuchen, sondern daß sie meist ohne oder gegen ihren Willen zwangsweise dorthin gebracht werden und wegen ihres Geisteszustandes mehr oder weniger in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt werden. Umso mehr sollte man Bedenken tragen, diese Beschränkung der persönlichen Freiheit noch weiterzuführen als es unbedingt notwendig ist, und man soll ihnen doch diejenigen Annehmlichkeiten lassen, die sie, wenn es ihre wirtschaftliche Lage erlaubt, oder ihre Angehörigen die nötigen Mittel dazu hergeben wollen, noch haben können, ohne jemand anders zu schaden, also in vorliegendem Falle eine über das Notwendige hinausgehende bessere Verpflegung. Jedem in der Freiheit Befindlichen steht es heute, wo eine Zwangsrationierung der Lebensmittel nicht mehr vorhanden ist, frei, für ihm zur Verfügung stehende Mittel sich bessere Lebensmittel zu beschaffen, wenn auch vielleicht unter Einschränkung an anderer Stelle seiner Lebenshaltung. Die Einrichtung der Anstalt verbietet naturgemäß den Insassen eine beliebige Beschaffungsmöglichkeit, wie sie im freien Leben besteht. Es liegt aber kein Grund vor, hier eine mit dem Anstaltsbetriebe zu vereinbarende verschiedene Verpflegungsmöglichkeit nicht zu gewähren. Eine solche Beschränkung würden weder die Kranken noch die Angehörigen, die jetzt von der besseren Verpflegung Gebrauch machen, verstehen. Die Folgen würden nur dauernde Klagen und Beschwerden gegen Verwaltung und Ärzte sein, die Behandlung der Kranken würde erschwert und unter Umständen auch die Besserung und Genesung verzögert, zumal da einem Geisteskranken wohl die allgemeinen theoretischen Grundsätze, auf denen das Verlangen nach Durchführung der Einheitskost beruht, nur schwer klarzumachen sein würden. Auch würde der kranke Organismus eines an bessere Verpflegung Gewöhnten sich unter Umständen nur sehr schwer auf eine plötzliche und dauernd veränderte Ernährung einstellen können.

Dem kann allerdings entgegengehalten werden, daß wirtschaftlich bessergestellte Familien ihre erkrankten Angehörigen, wenn ihnen der Einheitstisch nicht genügt, in Privatanstalten bringen können, die bessere Verpflegungsklassen haben. Die Verweisung auf diesen Ausweg begegnet aber lebhaften Bedenken. Zunächst ist dagegen einzuwenden, daß auch viele andere öffentliche Einrichtungen, wie die Reichseisenbahn, die staatlichen Universitätskliniken, die städtischen Krankenanstalten verschiedene Klassen haben, die in der Zahl und Einrichtung der wirtschaftlichen Lage und Gewohnheit der einzelnen Bevölkerungskreise angepaßt sind. Würden die Provinzialanstalten hierauf verzichten und große Klassen der Bevölkerung den Privatanstalten überlassen, so würden sie in ihrer Benutzungsmöglichkeit und Wertschätzung durch die Allgemeinheit und in ihrem wissenschaftlichen Rufe bedeutend leiden.

Auch verlangt es das Interesse der Allgemeinheit, daß in den öffentlichen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten auch Einrichtungen vorhanden sind, die solchen Kranken, die nach ihren bisherigen Lebensgewohnheiten sich bei dem häufig viele Jahre dauernden Anstaltsaufenthalte nur bei besserer Verpflegung wohlfühlen und event. genesen können, ihre Benutzung ermöglichen. Die Angehörigen haben häufig aus mancherlei Gründen besonderen Anlaß, Gewicht darauf zu legen, daß die Kranken nicht in einer Privatanstalt, sondern in einer öffentlichen Anstalt untergebracht werden. Ihnen diese Möglichkeit zu verschließen, falls sie dafür entsprechend bezahlen wollen, würde eine nicht zu rechtfertigende Unbilligkeit bedeuten. Dazu kommt, daß die Verpflegungssätze der 2. und 1. Klasse der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zwar die Selbstkosten decken, sich aber doch noch in der Grenze des Erschwinglichen halten, und daß diese Pflegeplätze zugleich ein Preisregulativ für die Privatanstalten bilden, die sonst eine Monopolstellung einnehmen würden und die Preise ganz nach ihrem Belieben festsetzen könnten.

Die vorstehenden Ausführungen könnten aber zurückgewiesen werden durch den Vorschlag, sämtliche Kranken nicht in der 3. sondern in der 2. Klasse zu verpflegen. So sehr man den Kranken auch die bessere Verpflegung gönnen mag, so würde dies doch an den unerschwinglichen Kosten scheitern. Bei denjenigen Kranken, die auf öffentliche Kosten verpflegt werden, und das ist der größte Teil der in der dritten Klasse Untergebrachten, kann für die Verpflegung heute nicht mehr aufgewandt werden, als was der Zustand der Kranken verlangt. Das erhalten sie in der dritten Verpflegungsklasse, die je nach der Lage des Falles durch besondere Zuwendungen verbessert wird. Der Preisunterschied zwischen der Beköstigung der dritten und zweiten Klasse allein für die Rohstoffe ohne Verwaltungskosten beträgt zur Zeit 8 Mark für Tag und Kranken (18 Mark für 3. Klasse und 26 Mark für 2. Klasse). Bei allgemeiner Einführung der 2. Klasse würde sich eine Mehrausgabe von 12 Millionen Mark in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten ergeben. Es müßten dann aber auch folgerichtig die in den Privatanstalten untergebrachten Kranken des Provinzialverbandes, die heute nach Maßgabe der 3. Klasse der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten beköstigt werden, die bessere Verpflegung erhalten. Das würde auch bei den Privatanstalten eine weitere Mehrausgabe von 14 Millionen Mark jährlich erfordern. Dazu kämen aber noch Ausgaben von vielen Millionen für den Umbau und die Ergänzung der Kochkücheneinrichtungen der Anstalten und fortlaufende Ausgaben von etwa 300 000 Mark jährlich für Vermehrung des Küchenpersonals.

Wie die beigelegte Zusammenstellung ergibt, hat auch keine der in der Tabelle I aufgeführten Städte in den städtischen Krankenanstalten den Einheitstisch eingeführt, ebenso wenig wie die staatlichen Universitätskliniken. Dasselbe gilt auch für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten der übrigen Provinzen (Tabelle II).

Noch schwieriger würde sich die Einführung des Einheitstisches für die Beamten und Angestellten gestalten. Wenn man dazu übergehen wollte, so wäre das einfachste, in den Heil- und Pflegeanstalten die bisherige Kost der III. Verpflegungsklasse als Einheitstisch festzusetzen und den Beamten und Angestellten, die diese Kost nicht nehmen wollen, anheimzugeben, außerhalb der Anstalt zu essen. Letzteres geht aber nicht so ohne weiteres. Nach der jetzigen Diensterteilung ist die Anwesenheit der ledigen Angestellten und Beamten während der Essenszeit unbedingt erforderlich. Deshalb kommt ihnen die Verwaltung in ihren Wünschen bezüglich der Beköstigung in weitgehendem Maße entgegen, soweit sie die Kosten dafür tragen. Müßte ihnen, ebenso wie den verheirateten Angestellten und Beamten Gelegenheit gegeben werden, die Mahlzeiten außerhalb der meist abseits gelegenen Anstalten einzunehmen, dann würde dies nicht nur eine wesentliche Erschwerung des Dienstes bedingen, sondern auch eine Vermehrung der Zahl dieser Angestellten notwendig machen, also mit wesentlichen Mehrkosten verbunden sein. Die Beamten und Angestellten durch einen Beschluß zu zwingen, die ihnen nicht zusagende Kost in den Anstalten zu nehmen, um die eben geschilderten Nachteile zu vermeiden, geht aber nicht an. Dies würde gerade dem Geist, den die Antragsteller in das Betriebs- und Beamtenrätegesetz hineingelegt sehen wollen, dem Mitbestimmungsrecht dieser Angestellten und Beamten, widersprechen. Die Betriebsräte und Beamtenausschüsse der Heil- und Pflegeanstalten sind auch zu der Sache gehört worden. Einstimmig haben sie sich gegen den Einheitstisch ausgesprochen, ebenso auch wie die Anstaltsdirektionen.

Es ist auch durchaus nicht einzusehen, warum man den Beamten und Angestellten nicht die Freiheit lassen soll, sich die Beköstigung, die ihnen nach Lage des Anstaltsbetriebes gewährt werden kann, gegen Bezahlung geben zu lassen, genau in derselben Weise, wie sie das auch außerhalb der Anstalt haben können.

Aus den vorangegebenen Gründen erscheint die Ordnung der Verpflegungsklassen in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten wie sie bisher dort eingeführt ist, als die praktisch allein

durchführbare und den Interessen sowohl der Kranken wie auch der Angestellten und Beamten am besten entsprechend.

In zweiter Linie kommen für den Antrag die Fürsorgeerziehungsanstalten in Frage. Diese haben aber schon den Einheitstisch für ihre Zöglinge, soweit der Gesundheitszustand derselben nicht eine besondere Krankenkost verlangt. Für die ledigen Angestellten dieser Anstalten, die eine bessere Verpflegung gegen Zahlung der Selbstkosten beziehen, gilt dasselbe, was über die Angestellten der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten ausgeführt wurde. Außerdem ist es eigentlich selbstverständlich, daß diese erwachsenen Angestellten eine andere Verpflegung haben müssen als die jugendlichen Zöglinge.

Anstalten, in denen bisher verschiedene Tischklassen waren und noch sind, sind ferner die Provinzial-Gebammenlehranstalten. Diese können aber den Einheitstisch mit Rücksicht auf ihren Ruf und wissenschaftlichen Stand gerade im Interesse der Wöchnerinnen der ganzen Provinz nicht einführen, solange die Krankenanstalten der Städte, in denen sie liegen, die Frauenkliniken der Universitäten und die sonst vorhandenen Wöchnerinnenaufhalte nicht ebenfalls den Einheitstisch durchgeführt haben.

Demgemäß beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen, der Provinziallandtag wolle beschließen:

„Von der Einführung des Einheitstisches für sämtliche in der Anstaltsbeköstigung stehenden Insassen der Provinzialanstalten ist abzusehen“.

Düsseldorf, den 9. Juni 1922.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Abenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Tabelle I.

Verpflegungsklassen und Beköstigung in den Krankenhäusern.

1. **Aachen**, städtische Krankenanstalten.
 - a) Kranke: I., II., III. Klasse mit verschiedener Beköstigung.
 - b) Personal: verschiedene Beköstigung.
2. **Bonn**, Universitätsklinik.
 - a) Kranke: I., II., III. Klasse. Für I. und II. Klasse gleiche Beköstigung (I. Tisch); für III. Klasse besondere Beköstigung (II. Tisch).
 - b) Personal: I. Tisch für Ärzte und höhere Angestellte; Personaltisch für Warte- und Dienstpersonal.
3. **Coblenz**, städtische Krankenanstalten.
 - a) Kranke: I., IIa, IIb Klasse mit verschiedener Beköstigung.
 - b) Personal: verschiedene Beköstigung.
4. **Düren**, städtische Krankenanstalten.
 - a) Kranke: I., II., III. Klasse mit verschiedener Beköstigung.
 - b) Personal: Ärzte I. Tischklasse; Personal III. Tischklasse.

5. **Düsseldorf**, städtische Krankenanstalten.
 - a) Kranke: I., II., III. Klasse mit verschiedener Beköstigung.
 - b) Personal: Ärzte, Schwestern, Personal verschiedene Beköstigung.
6. **Elberfeld**, städtische Krankenanstalten.
 - a) Kranke: I., II. III. Klasse mit verschiedener Beköstigung.
 - b) Personal: Ärzte, Schwestern, sonstiges Personal verschiedene Beköstigung.
7. **Essen**, städtische Krankenanstalten.
 - a) Kranke: I., IIa, IIb, III. Klasse mit verschiedener Beköstigung.
 - b) Personal: Ärzte, Schwestern, Personal verschiedene Beköstigung.
8. **Kemnade**, städtische Krankenanstalten.
 - a) Kranke: I., II., III. Klasse, I. und II. Klasse I. Tisch; III. Klasse II. Tisch.
 - b) Personal: Ärzte, Schwestern I. Tisch; sonstiges Personal: Personaltisch.

Tabelle II.

Berpfl egungsklassen und Kost in den verschiedenen Provinzen.

1. **Brandenburg.**
 - a) für Kranke: I., II., III., IV Bepfl egungsklasse mit verbesserter Kost in I. und II. Klasse und Einheitskost in III. und IV. Klasse.
 - b) für Beamte usw.: Teilnahme an den beiden Kostarten nach Wunsch gegen Bezahlung der Selbstkosten.
2. **Hannover.**
 - a) für Kranke: II. und III. Klasse mit verbesserter Kost und Einheitskost; erstere gegen Zahlung von 8 Mark täglich.
 - b) für Beamte usw.: Verbesserte Kost oder Einheitskost nach Wunsch gegen Bezahlung.
3. **Hessen-Cassel.**
 - a) für Kranke: I., II., III. Klasse mit verschiedener Beköstigung.
 - b) für Beamte usw.: Für Ärzte, Beamte verbesserte Kost; für Personal Einheitskost.
4. **Hessen-Nassau.**
 - a) für Kranke: I., II., III. Klasse mit verschiedener Beköstigung.
 - b) für Beamte usw.: Ärzte, obere Beamte I. Kost; Pflegepersonal usw. II. Kost.
5. **Ostpreußen.**
 - a) für Kranke: II. und III. Klasse mit verschiedener Beköstigung.
 - b) für Beamte usw.: Ärzte, Beamte Einheitskost gegen Zahlung der Selbstkosten; Personal III. Kost.
6. **Pommern.**
 - a) für Kranke: I. und II. Klasse mit verschiedener Beköstigung.
 - b) Ärzte, Beamte I. Kost, Pflegepersonal usw. II. Kost.
7. **Posen.**
 - a) für Kranke: II., IIIa, IIIb Klasse mit verschiedener Beköstigung.
 - b) für Beamte usw.: Ärzte, Beamte II. Kost; Angestellte, Pflegepersonal IIIa Kost.